



04.08.2017

Wichtige neue Entscheidung

Verwaltungsprozessrecht: Darlegungsanforderungen im Berufungszulassungsverfahren bei zwischeninstanzlicher Erledigung

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, § 61 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG

Darlegungsanforderungen in einer Berufungszulassungsbegründung
Erledigung zwischen den Instanzen
Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage
(Zulässige) Klageänderung
Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.06.2017, Az. 10 ZB 16.1037

Orientierungssatz der LAB:

Erledigt sich das Klagebegehren nach Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung, aber vor Ablauf der Berufungszulassungsbegründungsfrist, so muss der Rechtsmittelführer bei Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage das hierfür erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse in der gebotenen Form und Frist darlegen (Rn. 3, 7).

Hinweise:

1. Im vorliegenden Beschluss hatte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit folgender verwaltungsprozessualen Situation einer Erledigung des Klagebegehrens zwischen den Instanzen auseinanderzusetzen:

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Der Kläger hatte zunächst Verpflichtungsklage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG zu verpflichten. Nach Abweisung der Klage mit am 22.04.2016 zugestelltem Urteil des VG München vom 07.04.2016 ohne mündliche Verhandlung hat der Kläger im Rahmen des von ihm betriebenen Berufungszulassungsverfahrens sein Begehren mit Schriftsatz vom 10.08.2016 auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog umgestellt. Mit Rücknahme der gleichzeitig anhängigen Klage gegen die Ablehnung seines Asylantrags am 14.04.2016 verlor der Kläger den nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG erforderlichen Status eines Asylbewerbers und trat somit Erledigung bezüglich der Klage auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ein.

Also erst nach Ablauf der Frist des § 78 Abs. 4 Sätze 1 und 4 AsylG teilte die Klägerseite die Erledigung mit, stellte ihren Antrag auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage um und machte Ausführungen zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

2. Die Landesadvokatur Bayern trat der Zulässigkeit des Berufungszulassungsantrages des Klägers wie folgt entgegen:

Dieser Antrag sei auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.08.1995 (Az. 8 B 43/95, juris; ebenso BayVGH, Beschluss vom 01.08.2011, Az. 8 ZB 11.345, juris Rn. 6 m.w.N.), der zwar zu einer Anfechtungssituation bei der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 VwGO ergangen, aber wegen der Vergleichbarkeit der prozessualen Situation auf das vorliegende Verpflichtungsbegehren bei einer Berufungszulassung nach § 78 Abs. 2 bis 5 AsylG ohne weiteres übertragbar sei, bereits unzulässig. Denn die vorliegende Begründung der Klägerseite genüge nicht den sich aus § 78 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 AsylG ergebenden Darlegungsanforderungen (vgl. hierzu Bergmann, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 78 AsylG Rn. 35, wonach hierbei für die Begründung dieselben Anforderungen gelten wie bei dem Antrag auf Berufungszulassung im allgemeinen Verwaltungsprozess und bei der Nichtzulassungsbeschwerde).

Nach dem auch die gesetzliche Regelung des Berufungszulassungsverfahrens im Asyl-

recht beherrschenden Grundgedanken solle ein Berufungsverfahren nur eröffnet werden, wenn die als Zulassungsgrund angeführte grundsätzliche Rechtsfrage oder Abweichung oder der geltend gemachte Verfahrensmangel für die Entscheidung in der Hauptsache erheblich ist. Diese Entscheidungserheblichkeit müsse, sofern dazu Veranlassung bestehe, mit der Zulassungsbegründung dargelegt werden. Daran fehle es hier. Die mit dem Zulassungsantrag geltend gemachten Berufungszulassungsgründe seien nach Wegfall der gemäß § 61 Abs. 2 AsylG erforderlichen Anhängigkeit eines Asylverfahrens aber allenfalls dann für die in dem angestrebten Berufungsverfahren zu treffende Entscheidung noch erheblich, wenn in diesem Verfahren eine Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog ergehen könne. Voraussetzung einer solchen Sachentscheidung sei ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Weigerung der Behörde, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen. Die Umstände, aus denen sich ein solches Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog ergeben soll, seien deshalb im Zulassungsantrag innerhalb der Ein-Monats-Frist des § 78 Abs. 4 Satz 1 VwGO darzulegen. Das gelte jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Eintritt der Erledigung in tatsächlicher Hinsicht offenkundig ist und rechtlich nicht zweifelhaft sein kann. Denn bei einer derartigen Sach- und Rechtslage müsse sich einem wie hier anwaltlich vertretenen Kläger (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO) – in ähnlicher Weise wie bei einer Mehrfachbegründung des angefochtenen Urteils – die Notwendigkeit einer Prüfung und Darlegung der Entscheidungserheblichkeit aufdrängen.

3. Der BayVGh schloss sich unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung zu Anfechtungs- und Verpflichtungskonstellationen dieser Rechtsauffassung in der Sache an (Rn. 7). Auch wenn in der vorliegenden Konstellation (Erledigung des Klagebegehrens vor Ablauf der Zulassungsbegründungsfrist) der Übergang auf ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren grundsätzlich möglich sei, müsse der Rechtsmittelführer das hierfür erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse in der gebotenen Form und Frist darlegen. Das sei hier jedoch nicht geschehen. Daher sei der Zulassungsantrag wegen Verstoßes gegen die formellen Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG bereits unzulässig.
4. Aus der Sicht der Landesrechtsanwaltschaft Bayern bleibt noch festzustellen, dass diese Rechtsauffassung nicht von Besonderheiten im Asyl(verfahrens)recht abhängt und so-

mit in vergleichbaren prozessualen Erledigungskonstellationen bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen ohne weiteres auch auf die formellen Darlegungsanforderungen im Berufungszulassungsverfahren im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO übertragbar ist; dabei ist unerheblich, dass es dort – im Unterschied zum Asyl(verfahrens)recht (§ 78 AsylG) – auch den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gibt und die (separate) Frist für die Begründung der Berufungszulassung zwei Monate beträgt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 ZB 16.1037
M 12 K 16.694



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,

***** ***, ***** *****,

- ***** -

*****.

***** ***, ***** *****,

***** ***, ***** *****,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Beschäftigungserlaubnis;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 7. April 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer

ohne mündliche Verhandlung am **6. Juni 2017**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

- 1 Der Kläger hat zunächst Verpflichtungsklage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 11. Januar 2016 zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG zu verpflichten. Nach Abweisung dieser Klage mit am 22. April 2016 zugestelltem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 7. April 2016 ohne mündliche Verhandlung hat der Kläger im Rahmen des Zulassungsverfahrens sein Begehren mit Schriftsatz vom 10. August 2016 auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO umgestellt. Der Asylantrag des Klägers war mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden; die hiergegen erhobene Klage (M 4 K 16. 30543) wurde mit der am 14. April 2016 beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Erklärung zurückgenommen und das Klageverfahren mit Beschluss vom gleichen Tag eingestellt.
- 2 Der nach § 78 Abs. 2 Satz 1 AsylG statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig.
- 3 Der Kläger, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), hat im Zulassungsantrag nicht die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG). Nach Erledigung der Hauptsache (1.) wäre zwar grundsätzlich die Umstellung des Klagebegehrens auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage in Betracht gekommen, ohne dass darin eine im Zulassungsverfahren unzulässige Klageänderung (2.) liegen würde; allerdings hätte die Zulassung der Klageumstellung die Darlegung ihrer Zulässigkeit im Rahmen der einmonatigen Antragsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 bis 4 AsylG vorausgesetzt (3.).

- 4 1. Das auf der Rechtsgrundlage von § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG erhobene Klagebegehren hat sich dadurch erledigt, dass der Kläger während des gerichtlichen Verfahrens seinen Status als Asylbewerber spätestens mit der Rücknahme seiner Asylklage am 14. April 2016 verloren hat. Schon wegen des Entfallens der rechtlichen Stellung als Asylbewerber kann der Kläger die von ihm mit Hilfe der Verpflichtungsklage begehrte Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Basis der asylrechtlichen Anspruchsgrundlage nicht (mehr) erhalten.
- 5 In dieser Situation lässt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Umstellung auf einen Klageantrag zu, mit dem die Feststellung des Bestehens des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs vor seiner Erledigung begehrt werden kann. Das Verwaltungsgericht ist – mangels Kenntnis der inzwischen eingetretenen Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheids des Bundesamts – von der fortbestehenden Eigenschaft des Klägers als Asylbewerber ausgegangen.
- 6 2. In der vom Kläger erst während des Zulassungsverfahrens vorgenommenen Umstellung der Klage von einer Verpflichtungsklage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage liegt keine (unzulässige) Klageänderung, für die in einem Zulassungsverfahren deshalb kein Raum ist, weil Streitgegenstand des Zulassungsverfahrens nur der Streitgegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung sein kann (Seibert in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 225 m. w. N.; BayVGh, B.v. 17.7.2009 – 12 ZB 08.739 – juris Rn.8). Im vorliegenden Fall geht es dem Kläger nach wie vor darum, ob ihm die beantragte Arbeitserlaubnis nach § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG während seiner Zeit als Asylbewerber zugestanden hat oder nicht. Dass er nunmehr (nur noch) die entsprechende Feststellung und nicht mehr die Erteilung der Arbeitserlaubnis unmittelbar begehrt, ändert hieran nichts. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die unterschiedlichen maßgeblichen Zeitpunkte, auf die für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Falle einer Verpflichtungsklage einerseits und einer Fortsetzungsfeststellungsklage andererseits abzustellen ist.
- 7 3. Der Zulassungsantrag ist jedoch unzulässig, weil der Kläger die Umstellung seiner Verpflichtungs- auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht innerhalb der (bis 23. Mai 2016 laufenden) Monatsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1, 4 AsylG vorgenommen und dargelegt hat, woraus sich das entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO für die Umstellung erforderliche berechnete Interesse ergeben soll. Auch wenn in der vorliegenden Konstellation (Erledigung des Klagebegehrens vor Ablauf der Zulassungsbeurteilungsfrist) der Übergang auf ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren grundsätzlich möglich ist, muss der Rechtsmittelführer das hierfür erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse in der gebotenen Form und Frist darlegen (vgl. BVerwG, B.v.

21.8.1995 – 8 B 43. 95 – juris, zu § 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO; BayVGH, B.v. 30.10.2012 – 22 ZB 11.2915 – juris Rn. 11, 12; B.v. 1.8.2011 – 8 ZB 11.345 – juris Rn. 6; HessVGH, B.v. 9.2.2011 – 6 A 1871/10.Z – juris Rn. 11 m.w.N.). Dies ist hier nicht geschehen. Vielmehr erfolgte die Klageumstellung erst mit Schriftsätzen vom 10. August und 16. September 2016 und unter Hinweis auf eine am 15. September 2016 zum Landgericht München II erhobene Schadensersatzklage, nachdem das Gericht den Kläger auf den bereits im April 2016 erfolgten rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens aufmerksam gemacht hatte. Damit ist schon die Zulässigkeit der (umgestellten) Klage, deren grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht wird, nicht den Vorgaben des § 78 Abs. 4 Satz 1, 4 AsylG entsprechend dargelegt.

- 8 4. Nach alledem kommt es nicht mehr darauf an, ob der Zulassungsantrag auch wegen Fortfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzulehnen ist, weil der Kläger nach unwidersprochener Mitteilung des Beklagten nach § 66 AsylG zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben wurde und daher zur Zeit keine ladungsfähige Anschrift nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO bekannt ist. Demgemäß hat das Gericht den nach § 82 Abs. 2 VwGO möglichen Weg, den Bevollmächtigten des Klägers zur Mitteilung einer aktuellen Anschrift aufzufordern, nicht beschränkt (vgl. BayVGH, B.v. 9.5.2016 – 10 ZB 15.677 – juris Rn. 4, 5).
- 9 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 10 Mit der gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Ablehnung des Zulassungsantrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).